

AUSGEWÄHLTE RECHTLICHE NORMEN ZUR ERTEILUNG DER MISSIO CANONICA

I. Staatliche Normen

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949

Art. 7 Abs. 3: Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

2. Verfassung für Rheinland-Pfalz

vom 18. Mai 1947

Art. 34: Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

3. Verfassung des Landes Hessen

vom 1. Dezember 1946

Art. 57 Abs. 1: Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

4. Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

vom 30. März 2004

(GVBl 2004, S. 239)

§ 25 Abs. 5: Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften; Geistliche sowie Katechetinnen und Katecheten bedürfen des staatlichen Unterrichtsauftrags. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt.

5. Erlass des Hessischen Kultusministeriums zum Religionsunterricht

vom 15. April 2020

(ABI HKM 2020, S. 127)

Abschnitt III:

1. Religionsunterricht kann – unbeschadet der Nr. 6 – erteilt werden von

- a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen;
- b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes eingehalten werden;
- c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft und die staatliche Unterrichtserlaubnis erstrecken.

2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die untere Schulaufsichtsbehörde gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.

II. KIRCHLICHE NORMEN

1. Codex Iuris Canonici 1983

Canon 804 — § 1. Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.

§ 2. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.

Canon 805 — Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

2. Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“ beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 15. März 1973 (KABl Mainz 116 [1974] S. 2)

1. Die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica erfolgt in den (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins einheitlich.

2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

3. Die Missio canonica kann nach bestandener pädagogischer Prüfung (II. Staatsprüfung) auf Antrag verliehen werden.

4. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Das Formblatt sieht vor:

- a) Angaben zur Person,
 - b) die Versicherung des Antragstellers, dass er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilen wird,
 - c) Namen und Anschriften der Persönlichkeiten, die für den Antragsteller Referenzen geben können. Von ihnen sollte wenigstens einer Priester sein.
- Beizufügen sind dem Antrag beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung.

5. Die Anträge bearbeitet im Auftrage des Bischofs sein Ordinariat bzw. Generalvikariat. In besonders gelagerten Fällen wird der Antrag dem Bischof – über eine von ihm berufene Kommission – zur persönlichen Entscheidung vorgelegt.

6. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.

Der Betroffene hat das Recht, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Kommissionen werden dem Bischof für seine Entscheidung vorgelegt.

7. Kriterien für eine Verleihung der Missio canonica:

- a) Der Religionslehrer ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
- b) der Religionslehrer beachtet in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche.

8. Bei Annahme des Antrags erteilt der Bischof die Missio canonica im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt.

9. Das Entzugsverfahren entspricht sinngemäß dem der Verleihung.

10. Die Missio canonica gilt für die (Erz-) Diözesen des jeweiligen Bundeslandes, dem der Antragsteller zugehört. Ein evtl. Entzug wird allen Ordinariaten bzw. Generalvikariaten des jeweiligen Bundeslandes und der zum Zeitpunkt der Entziehung zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

11. Die Texte der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica sind in allen (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins einheitlich.

3. Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“

beschlossen
von der Deutschen Bischofskonferenz
in der Vollversammlung vom 24. bis 27. September 1973
(KABl Mainz 116 [1974] S. 2)

I. Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica

1. Kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica werden nach bestandenen Prüfungen auf Antrag durch den Diözesanbischof verliehen.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Missio canonica ist die schriftlich erklärte Bereitschaft des Antragstellers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.

II. Verfahren in besonderen Fällen

1. Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica stattzugeben, gilt folgende Verfahrensregelung:
 - a) Der Antragsteller wird über Inhalt und Umfang der Bedenken und – soweit wie möglich – über evtl. Zeugen für die Bedenken schriftlich unterrichtet. Er ist auch über die Begründung der Bedenken im einzelnen zu informieren.
 - b) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Stellungnahme abzugeben.
2. Bleiben die Bedenken dennoch bestehen, wird eine durch den Diözesanbischof eingesetzte Missio-Kommission angerufen.
3. Der Missio-Kommission gehören an:
 - a) Vertreter des Bischofs,
 - b) Vertreter der Religionspädagogik, und zwar wenigstens ein Vertreter der jeweils betroffenen Schulform,
 - c) Vertreter theologischer Disziplinen, diese sollten Hochschullehrer sein.

4. Die Vertreter zu Ziff. 3 b) werden in der Regel von den Verbänden auf Zeit gewählt und dem Bischof vorgeschlagen.
5. Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer Person seines Vertrauens als Beistand bedienen.
6. Ein Mitglied der Missio-Kommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit von einer der beteiligten Stellen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
7. Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für die Erteilung oder Ablehnung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica und fügt gegebenenfalls ein Minderheitenvotum bei.
8. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio canonica werden dem Antragsteller durch den Bischof die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für seine Entscheidung ausschlaggebend sind.

4. Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz¹

vom 20. Juni 2007
(KABl Mainz 149 [2007] S. 138)

1. Die Missio canonica

Der Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach (vgl. Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen, Artikel 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz sowie § 8 des hessischen Schulgesetzes). Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Reli-

¹ Gilt in Ergänzung der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“ sowie der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 116. Jg. Nr. 1, 10. Januar 1974, S. 2-3) 2 aaO., S. 2.

gionsgemeinschaften bevollmächtigt werden (vgl. § 20 Schulgesetz Rheinland-Pfalz und hessischer Erlass über den Religionsunterricht vom 1. Juli 1999, III).

Wer nach Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie/Religion und der unterrichtspraktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) als katholische Religionslehrerin/katholischer Religionslehrer eine Anstellung an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft der Diözese Mainz anstrebt, muss daher vom Bischof in besonderer Weise für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dies geschieht durch die Verleihung der Missio canonica, der endgültigen kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht.

Durch die Missio canonica beauftragt und bevollmächtigt der Bischof die Religionslehrerin/den Religionslehrer zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre und bringt damit sein Vertrauen zum Ausdruck, dass die Religionslehrerin/der Religionslehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt. Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer erklärt sich bei der Beantragung der Missio canonica dazu bereit. Somit ist die Missio canonica auch Zeichen der Teilhabe am Verkündigungsdienst der Kirche.

Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat begleitet der Bischof die Religionslehrkräfte vor Ort in Beratung und Fortbildung.

Die Missio canonica wird beim Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats Mainz beantragt.

2. Die persönlichen Voraussetzungen

Gemäß den Verlautbarungen der Bischöfe gilt für die Religionslehrkraft, dass sie „in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Katholischen Kirche beachtet“.

Da Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht zu trennen sind, versprechen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ihr persönliches und öffentliches Leben nach den Grundsätzen christlicher Ethik auszurichten.

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica sind die Taufe in der katholischen Kirche sowie die Firmung, ebenso die Bereitschaft, den schulischen Dienst in christlicher Verantwortung zu übernehmen. Bei Verheirateten wird die kirchenrechtlich gültige Eheschließung und die katholische Taufe und Erziehung der Kinder (im Sinne von c. 1125 CIC) vorausgesetzt.

Ein kirchliches Empfehlungsschreiben des Heimat-, Orts- oder Hochschulpfarrers bescheinigt die aktive Teilnahme am Leben und Wirken der Kirche. Eine weitere Referenz wird aus dem Bereich von Kirche oder Schule erwartet.

3. Die berufsspezifischen Voraussetzungen

a. Die wissenschaftliche bzw. unterrichtspraktische Ausbildung

Nach Abschluss eines Studiums Katholische Theologie/ Religion an der Universität (siehe entsprechende Studienordnung) erhalten die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Hier gelten bereits die Voraussetzungen wie für die Verleihung der Missio canonica.

Diese vorläufige Unterrichtserlaubnis benötigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter am Ende der Vorbereitungszeit zur Bewerbung für den staatlichen Schuldienst.

Bei anderen anerkannten Ausbildungsgängen bzw. Zugangswegen (Nachqualifizierung, Religionslehrkraft im Kirchendienst etc.) gelten analoge Verfahren.

Bewirbt sich eine staatliche oder kirchliche Religionslehrkraft aus einer anderen Erz-/Diözese, ist die vom dortigen Bischof verliehene Missio canonica dem Bischöflichen Ordinariat Mainz vorzulegen.

b. Die Kirchliche Studienbegleitung

Als weitere berufsspezifische Voraussetzung, die für die Verleihung der Missio canonica notwendig ist, gilt die Teilnahme an den Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung. Diese regelt die „Ordnung zur Kirchlichen Studienbegleitung“ der Diözese Mainz. Die Studienbegleitung will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

Die Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten wird in einem Studienbrief nachgewiesen.

Auskünfte erteilt das Dezernat Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat Mainz: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, E-Mail: schulen.hochschulen@Bistum-Mainz.de, Internet: www.bistummainz.de

Mainz, 20. Juni 2007
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in im Bistum Mainz

vom 20. Juni 2007
(KABI Mainz 149 [2007] S. 139)

Diese Ordnung gilt in Ergänzung der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ sowie der entsprechenden Rahmengesäftsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 116. Jg. Nr. 1, 10. Januar 1974, S. 2ff).

Aufgrund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer² für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein... Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (*Missio canonica*) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermütigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“³

Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von der Lehrtätigkeit in anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen, die Voraussetzung für die *Missio canonica* sind, ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinn der im Bistum Mainz geltenden *Missio-Ordnung*. („Beauftragung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz“ vom 1. Juli 2007, siehe diese Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts.). Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung Die Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen (Erz-)Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

² Im Folgenden ist der leichten Lesbarkeit des Textes wegen auf die Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form von Berufsbezeichnungen verzichtet worden. Die im Text genannten Berufsbezeichnungen meinen – außer bei Geistlichen – immer Frauen und Männer.

³ Vgl. „Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in im Bistum Mainz“ vom 01. Juli 2007 (s. diese Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts).

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht:⁴

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrkraft voraus;
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit voraus.

Die Kirchliche Studienbegleitung unterstützt Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik vor allem durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, will die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben leisten.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Mai 2005 in Kraft gesetzten Kirchlichen Anforderungen für das Lehramt in Katholischer Religion unterstreichen: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. ... Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade auch für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusster zu fördern und sie geistlich zu begleiten.“⁵

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.⁶ Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen:

Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrer als eine vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religion beauftragte Person (*Missio canonica*) wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen

⁴ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 13.

⁵ Karl Kardinal Lehmann in seiner Hinführung zu „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“, Bonn 2003, S.7

⁶ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34.

Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden.

Die Studienbegleitung steht in kirchlicher Trägerschaft und wird in der Regel von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:

- einem Mentor vor Ort und
- einem Vertreter des Dezernates Schulen und Hochschulen im Bistum.

Die Studienbegleitung ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Der Vertreter des Dezernates Schulen und Hochschulen informiert über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung des Faches Katholische Religion durch den Bischof (Missio canonica).

Der Mentor vor Ort steht für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt entsprechende Angebote bzw. führt entsprechende Veranstaltungen selbst durch.

Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem für den Religionsunterricht zuständigen Dezernat „Schulen und Hochschulen“ im Bischöflichen Ordinariat Mainz durch den Studienbegleitbrief dokumentiert und – wie dort vorgesehen – bestätigt.

1. Einführungsveranstaltung

Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung – möglichst im ersten Studienjahr – zum Kennenlernen und zur Information über die Angebote und Anforderungen der Studienbegleitung und das kirchliche Profil eines Religionslehrers (Missio Canonica).

2. Orientierungsgespräch mit dem Mentor

Möglichst im ersten Studienjahr vor allem zur

- Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen,
- Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungen und Entscheidungsprozessen,
- Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben,

- Beratung im Blick auf die Beantragung der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

Weitere Gespräche ohne Verpflichtungscharakter werden empfohlen.

3. Spirituelle Hilfen

Stärkung der eigenen religiösen Kompetenz durch Teilnahme an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung/Exerzitien) in der Studienbegleitung, der Hochschulgemeinde oder von Ordens- und geistlichen Gemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Mentor.

4. Kirchenpraktisches Engagement

Das kirchenpraktische Engagement will die Verbundenheit des Religionslehrers mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns fördern. Art und Umfang berücksichtigen die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs. Liturgische Grundlagen sind nachzuweisen. Praxisfelder können z. B. sein: Pfarrgemeinde/Hochschulgemeinde/Seelsorgeeinheit/Kirchliche Verbands- und Jugendarbeit/Einrichtungen der Caritas/kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen/ Hospizarbeit.

Alternative Formen können sein:

- Anerkennung von bereits erbrachtem ehrenamtlichem Engagement
- Aktuelles studienbegleitendes kirchliches Projekt
- Kirchenpraktikum im Rahmen der für das Studium zu leistenden Praktika.

Ein vom Praktikanten anzufertigender Kurzbericht und der Nachweis der jeweiligen Einrichtung dienen als Grundlage für ein Reflexionsgespräch mit dem Mentor.

5. Abschlussgespräch mit dem Mentor

Das Abschlussgespräch mit dem Mentor wird am Ende des Studiums (z. B. zwischen Examenarbeit und schriftlichen/mündlichen Prüfungen) geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrer/in.

Nach Abschluss des Gesprächs wird der Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis gestellt. Der Antrag ist im Dezernat Schulen und Hochschulen des Bistums Mainz einzureichen.

6. Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung

Ergänzend zum verbindlichen Teil bietet der Mentor weitere Veranstaltungen an oder weist auf weitere Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrer zu stärken.

Mögliche Bereiche: Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Persönlichkeitsentwicklung. Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Bistum und anderes mehr.

Mainz, 20. Juni 2007

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die in dieser jetzt gültigen Ordnung geregelten Voraussetzungen zur Verleihung der Missio canonica werden zeitgleich mit der vorgesehenen Umsetzung der neuen Lehrerbildung in Rheinland/Pfalz (für die 1. Studiensemester WS 2008/2009) verbindlich. Elemente dazu werden an den Standorten Gießen und Mainz bereits jetzt angeboten.

III. Staatskirchenvertragliche Regelungen

1. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933

Artikel 22:

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

(Quelle: Joseph Listl [Hg.], Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1987, Bd. 1, S. 47)

2. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz vom 29. April 1969

Art. 1 Abs. 2 Satz 3:

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die Missio Canonica durch den Diözesanbischof voraus.

(Quelle: Joseph Listl [Hg.], Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1987, Bd. 2, S. 425)

3. Ergänzungsvertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern vom 29. März 1974

Art. 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3:

Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird vom Staat erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts sind die Lehrer jedoch erst berechtigt, wenn sie die Bevollmächtigung des Bischofs erhalten haben. Widerruft der Bischof die Bevollmächtigung, so endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(Quelle: Joseph Listl [Hg.], Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1987, Bd. 2, S. 770)